

# ABRUFANTRAG

## Stützungsprogramm des Thüringer Weinbaus Thüringer Weinbauverordnung (ThürWeinVO) in der jeweils gültigen Fassung

Thüringer Aufbaubank  
Bereich Agrarförderung, Infrastruktur, Umwelt  
Abteilung Agrarförderung  
Postfach 90 02 44  
99105 Erfurt

Zuwendungsempfänger (Name)		Projekt-Nr.
Personen-Ident-Nr.		
Überweisung auf das Bankkonto des Zuwendungsempfängers beim Kreditinstitut		
BIC	IBAN	
Investitionsvorhaben		
Zuwendungsfähiger Rechnungsbetrag des aktuellen Abrufantrages (Netto abzüglich Skonto, Rabatte, nicht zuwendungsfähige Ausgaben u. ä. = Summe Spalte 8 der Anlage zum Abrufantrag)		EUR
Auf Grund dieser Angaben berechnet die Thüringer Aufbaubank, unter Beachtung des Fördersatzes und des Zuwendungshöchstbetrages, den zur Auszahlung beantragten Zuschuss.		
Sind mit diesem Abruf <b>alle</b> zuwendungsfähigen Ausgaben des <b>gesamten Vorhabens</b> (Projekt) abgerechnet ?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Ist mit diesem Abruf <b>das geförderte Investitionsvorhaben</b> abgeschlossen?		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Aufbewahrungsort der Rechnungsoriginalie		

Vor der ersten Auszahlung ist der Thüringer Aufbaubank mitzuteilen, an welchem Ort die Rechnungsoriginalie (einschließlich Bezahlnachweise und sonstige relevante Unterlagen) zu den beantragten Auszahlungen für das Vorhaben aufbewahrt werden. Sollte im Nachhinein der Aufbewahrungsort geändert werden, so ist die Thüringer Aufbaubank darüber in Kenntnis zu setzen.

### Erklärungen des Antragstellers

- Ich/Wir erkläre(n), dass die mit dem Abrufantrag abgerechneten Wirtschaftsgüter im festgelegten Bewilligungszeitraum in Auftrag gegeben sowie angeschafft oder hergestellt wurden.
- Ich/Wir erkläre(n), dass mir/uns bekannt ist, dass die Kürzung der Beihilfe, eine Verwaltungsanktion oder der Ausschluss von der Förderung in Betracht kommen kann, wenn die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen nicht eingehalten werden. Es gelten die Maßgaben über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 und dem dazu ergangenen Durchführungsrechtsverordnung (EU) Nr. 2016/1150. Die Bewilligungsbehörde verfügt die Kürzung, die Verwaltungsanktion oder den Ausschluss. Dabei sind die Vorschriften zu Kürzungen, Verwaltungsanktionen und Ausschlüssen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 und des dazu ergangenen Durchführungsrechts (insb. Verordnung (EU) Nr. 2016/1049) maßgeblich. Es gelten die Normen in der aktuell geltenden Fassung.

Ort, Datum

Stempel und rechtsgültige Unterschrift(en) Antragsteller / Name(n) in Druckbuchstaben